

Konstantin Ferihumer
Winfried R. Garscha

Der „Stein-Komplex“

Nationalsozialistische Endphaseverbrechen im Raum Krems und ihre gerichtliche Aufarbeitung

Die nachfolgende Darstellung fasst frühere Untersuchungen und Dokumentationen zum Massaker im Zuchthaus Stein an der Donau am 6. April 1945 und den in den Folgetagen verübten Morden an entlassenen Häftlingen sowie zur Massenhinrichtung am 15. April 1945 zusammen, präzisiert sie auf der Basis neuer Quellen und ergänzt sie durch die Zusammenstellung der Tötungsverbrechen der letzten beiden Wochen vor der Befreiung im Raum Krems an der Donau.

Unter den früheren Arbeiten sind die nachstehend aufgelisteten Bücher besonders hervorzuheben: Der zweite Band der von Heinz Arnberger und Christa Mehany-Mitternitzer zusammengestellten DÖW-Dokumentation „Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945“ enthält einen umfangreichen Auszug aus dem Urteil des Volksgerichts Wien gegen die Verantwortlichen des Massakers vom 6. April 1945¹ und jenen Teil des Urteils gegen den ehemaligen Wiener Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich, der sich mit dessen Hinrichtungsanordnung, die am 15. April 1945 in Stein vollzogen worden war (einschließlich einer Liste der 44 Erschossenen), befasste.² Im Sammelband

- 1 LG Wien, Vg 1b Vr 1087/45, Urteil gegen Leo Pilz und 14 Mitangeklagte vom 30. August 1946, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation, Wien 1987, Bd. 2, S. 507–515.
- 2 LG Wien, Vg 8 Vr 398/51, Urteil gegen Viktor Reindl, Johann Stich und Franz Dobravsky vom 18. Juni 1948, in: Ebenda, S. 554–557. Die Liste der mutmaßlich 44 Opfer (S. 556 f.) ist Teil des Urteils. – Zuletzt ausführlich: Herbert Exenberger, Vergessene Opfer des NS-Regimes. Gedächtnisorte ohne Erinnerung, in: Heinz Arnberger / Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Gedenken und Mahnen in Niederösterreich. Erinnerungszeichen zu Wi-

„Österreich im April ’45“ ist ein Erinnerungsbericht des Stein-Überlebenden Johann Höllisch veröffentlicht.³ Die vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz publizierte Edition des kompletten Urteils im „Stein-Prozess“⁴ enthält eine ausführliche historische Einleitung⁵ sowie einen chronologischen Überblick⁶ – hauptsächlich für den 6. und 7. April 1945. In der Begleitbroschüre zur Gedenkaktion anlässlich des 50. Jahrestages des Massakers an Häftlingen des Zuchthauses Stein wurde erstmals eine Namenliste von 255 der Erschossenen (deren Gesamtzahl auf bis zu 386 geschätzt wird) veröffentlicht.⁷ Herbert Exenberger untermauerte seinen Appell für ein Erinnerungszeichen für die 44 im Zuchthaus Stein Erschossenen des 15. April 1945 mit biografischen Daten sowie einer Darstellung der beiden Widerstandsorganisationen, denen rund die Hälfte der Hingerichteten angehörte.⁸ Der Roman von Robert Streibel „April in Stein“ benennt die handelnden Personen zwar neu, hat aber weitgehend dokumentarischen Charakter und arbeitet Streibels Forschungsergebnisse der letzten beiden Jahrzehnte zum Massaker auf.⁹

Außerhalb Österreichs war es der tschechische „Verband antifaschistischer Widerstandskämpfer“ („Svaz protifašistických bojovníků“), der 1965 die

derstand, Verfolgung, Exil und Befreiung, Wien 2011, S. 149–159, hier 152–159; online: http://www.doew.at/cms/download/frv9q/gum_exenberger.pdf [Download 1. 12. 2015].

- 3 Johann Höllisch, Das Blutbad in Stein, in: Franz Danimann / Hugo Pepper (Hrsg.), Österreich im April ’45. Die ersten Schritte der Zweiten Republik, Wien–München–Zürich 1985, S. 43–47.
- 4 Gerhard Jagschitz / Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein, Wien 1995 (das Urteil und die historische Einleitung sind auf der Website des DÖW als Download verfügbar: <http://www.doew.at/erforschen/publikationen/gesamtverzeichnis/nachkriegsjustiz/stein-6-april-1945>).
- 5 Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945 als Gegenstand von Nachkriegsprozessen – am Beispiel des Volksgerichtsverfahrens gegen Leo Pilz und 14 weitere Angeklagte, in: Jagschitz / Neugebauer (Hrsg.), Stein, S. 12–35.
- 6 Martha Fischer / Andrea Hallamayer / Alexander Horacek / Barbara Neundlinger / Günther Thomasser / Laurent S. Ziegler, Chronik der Ereignisse, in: Jagschitz / Neugebauer (Hrsg.), Stein, S. 152–162.
- 7 Gerald Buchas / Robert Streibel (Hrsg.), 386. Dokumentation der Gedenkveranstaltung von B-project anlässlich des Massakers an Häftlingen des Zuchthauses Stein am 6. April 1945, Wien 1997 (Namenliste: S. 35–42).
- 8 Herbert Exenberger, Vergessene Opfer des NS-Regimes. Gedächtnisorte ohne Erinnerung, in: Arnberger / Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Gedenken und Mahnen in Niederösterreich, S. 149–159, hier 152–159; online: http://www.doew.at/cms/download/frv9q/gum_exenberger.pdf [Download 1. 12. 2015].
- 9 Robert Streibel, April in Stein, St. Pölten–Salzburg–Wien 2015.

Darstellung eines ehemaligen tschechischen Häftlings publizierte.¹⁰ Sie wurde in Brünn ins Deutsche übersetzt und – in Form eines nur fünf große Seiten umfassenden Privatdrucks – dem österreichischen Bundeskanzler Josef Klaus übergeben. Im Begleitschreiben dankten die sieben Mitglieder „des Komitees“, möglicherweise die Verbandsleitung, dem Bundeskanzler für seinen Einsatz bei der Verhinderung der Verjährung von NS-Kriegsverbrechen in Österreich. Gemeint war damit das Strafrechtsänderungsgesetz vom 31. März 1965, mit dem alle bis 1950 mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten für unverjährbar erklärt wurden.¹¹

Die Charakterisierung dieser Massen- und Einzeltötungen als „Endphaseverbrechen“ folgt der von der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am DÖW in den 1990er Jahren übernommenen Kategorisierung der NS-Verbrechen durch den niederländischen Strafrechtlicher C. F. Rüter.¹² Demnach werden als „Verbrechen der Endphase“ nur solche verstanden, die in einer (zeitlich je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich zuzuordnenden) Phase der Auflösung des nationalsozialistischen Regimes verübt wurden. Diese Phase ist in erster Linie durch den Übergang der Befehlsgewalt – einschließlich der Erteilung von Tötungsbefehlen – auf lokale Entscheidungsträger (NSDAP-Funktionäre unterhalb der Ebene der Gauleiter, Kommandeure von SS- und Wehrmachtseinheiten) gekennzeichnet. Daher zählen von oben ausdrücklich und mit detaillierten Befehlen angeordnete Verbrechen wie etwa die „Mühlviertler Hasenjagd“¹³ im Februar 1945 nicht dazu. Diese Typologie widerspricht einer Herangehensweise, die sich an starren zeitlichen Zuordnungen orientiert, wie

10 Jaroslav Petráš, *Události v káznici Stein a. Donau v dubnu 1945* [Die Ereignisse im Zuchthaus Stein an der Donau im Frühjahr 1945], Brno 1965 (ungedrucktes Typokript), DÖW 07187.

11 Derselbe, *Die letzten Tage der Naziherrschaft im Zuchthaus Stein a./Donau. April 1945*, o. O. [Brno], o. J. [1965]. Der Privatdruck wurde dem DÖW 1970 von einem österreichischen Überlebenden des Massakers zur Verfügung gestellt.

12 Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider, *Der Export der „Rüter-Kategorien“*. Eine Zwischenbilanz der Erfassung und Analyse der österreichischen Gerichtsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, in: Dick de Mildt (Hrsg.), *Staatsverbrechen vor Gericht. Festschrift für Christiaan Frederik Rüter zum 65. Geburtstag*, Amsterdam 2003, S. 73–117, hier 84, 99 f.

13 Peter Eigelsberger, *„Mauthausen vor Gericht“*. Die österreichischen Prozesse wegen Tötungsdelikten im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern, in: Thomas Albrich / Winfried R. Garscha / Martin F. Polaschek (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck–Wien–Bozen 2006*, S. 198–228, hier 212–216; Matthias Kaltenbrunner, *Flucht aus dem Todesblock. Der Massenausbruch sowjetischer Offiziere aus dem Block 20 des KZ Mauthausen und die „Mühlviertler Hasenjagd“ – Hintergründe, Folgen, Aufarbeitung*, Innsbruck–Wien–Bozen 2012.

sie beispielsweise das bundesdeutsche Straffreiheitsgesetz 1954 kennzeichnete, das im § 6 als Beginn des Zusammenbruchs des NS-Regimes den 1. Oktober 1944 festsetzte.¹⁴

Hinsichtlich der Charakterisierung der einzelnen zwischen 6. und 29. April 1945 verübten Verbrechen als eine – hier „Stein-Komplex“ genannte – Serie von zueinander in einem interaktiven Verhältnis stehenden Gewaltverbrechen folgt der Aufsatz der Masterarbeit von Konstantin Ferihumer am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien.¹⁵ Der Komplex-Charakter ergibt sich nicht nur aus der Nähe (und teilweise sogar Identität) der Tatorte, sondern auch durch die (teilweise identischen, teilweise miteinander in Interaktion stehenden) Tätergruppen bzw. Institutionen, vor allem aber dadurch, dass alle Tätergruppen – trotz divergierender Interessenlagen – zur Aufrechterhaltung des NS-Terrors im Raum Krems (der „Gauhauptstadt von Niederdonau“) beitrugen. Dieser Terror richtete sich zunächst in erster Linie gegen jene, die nicht der „Volksgemeinschaft“ angehörten bzw. als „Andere“ definiert wurden (so etwa die Häftlinge des Zuchthauses Stein). Angesichts des nahen Endes des Regimes wandten sich die Gewaltmaßnahmen jedoch mehr und mehr auch gegen die Mitglieder der „Volksgemeinschaft“, die nicht mehr bereit waren, den verlorenen Krieg weiterzuführen, und damit gegen Teile der lokalen Bevölkerung sowie Soldaten und Offiziere der Deutschen Wehrmacht.

Anzumerken ist jedoch, dass der Begriff „Stein-Komplex“ sich nur auf Tatorte rund um das Zuchthaus Stein und die Interaktion der weiter unten beschriebenen Tätergruppen (lokale und regionale NSDAP-Organen, Gestapo, Truppenteile von Wehrmacht und SS sowie Volkssturm) bezieht. Dieselben Tätergruppen bzw. Einzeltäter verübten auch an anderen „Einsatzorten“ Verbrechen, insbesondere in Moosbierbaum¹⁶ und St. Pölten.¹⁷ Mit anderen Worten: Der

14 Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren vom 17. Juli 1954 (deutsches BGBl. I 1954, S. 203). Mit Beginn des Oktobers 1944 traten nach Auffassung des deutschen Bundestages jene „außergewöhnlichen Verhältnisse“ ein, die eine Verfolgung von Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren bedroht waren, ausschlossen.

15 Konstantin Ferihumer, „Der Stein-Komplex“. Zur Aufarbeitung von Kriegsendphasenverbrechen des Zweiten Weltkrieges im Raum Stein a. d. Donau, Masterarbeit Univ. Wien 2012 (Online-Ausgabe: http://othes.univie.ac.at/20100/1/2012-04-30_0402684.pdf [Download 1. 12. 2015]). Siehe insbesondere die grafische Übersicht auf S. 43.

16 Christa Mitterrutzner, Gestapoaktion „Moosbierbaum“, in: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, Bd. 2, S. 460–463. Die dazu publizierten Dokumente (S. 464–488) enthalten auch eine Namenliste jener 47 Verhafteten, die zwischen Jänner und April 1945 im KZ Mauthausen ermordet wurden oder umkamen.

17 Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, Bd. 2, S. 538–549, sowie Bd. 3, S. 310–318.

hier beschriebene Verbrechenskomplex hatte nach mehreren Richtungen hin „offene Enden“.

Von den in diesem Aufsatz erstmals verwendeten Quellen sind vor allem die Informationen über einen in den Gerichtsverfahren wiederholt genannten Haupttäter, Lorenz Sonderer, hervorzuheben.¹⁸

Hinsichtlich der Nachgeschichte der Verbrechen beschränkt sich der vorliegende Beitrag auf die wegen dieser Verbrechen geführten Volksgerichtsprozesse der ersten Nachkriegsjahre. Auszugsweise Kopien der Akten der wichtigsten dieser Prozesse befinden sich im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, die Originale werden seit 2006 im Wiener Stadt- und Landesarchiv aufbewahrt.¹⁹

Die in Hadersdorf (1946) und Stein (1950) begonnene, an einigen Tatorten allerdings bis heute nicht durchgeführte Exhumierung der Ermordeten sowie die Auseinandersetzungen um die Formen des Gedenkens, die in Hadersdorf am Kamp nach wie vor andauern, sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.²⁰

Der Fokus dieses Beitrages liegt im Bereich der Täterforschung – die wichtigsten Prozesse werden dargestellt. Eine Beschreibung des Opferkollektives unterbleibt ebenso wie eine Bezugnahme auf die große Gruppe jener, die hinterher nichts gewusst haben wollten (*bystanders* – „Zuschauende“), sowie auf jene Teile der lokalen Bevölkerung, die sich den Gewaltverbrechen im Zuge des „Stein-Komplexes“ widersetzen, indem sie beispielsweise Häftlinge versteckten oder mit zivilen Kleidern versorgten.

18 Ein eigener Aufsatz hierzu soll 2016 erscheinen: Konstantin Ferihumer, Der Fall Sonderer. Eine vergangenheitspolitische Kurzbiografie (Arbeitstitel).

19 Innerhalb des Bestands A1 (Volksgericht) sind die Akten entsprechend den Geschäftszahlen des Landesgerichts Wien gereiht, wobei zahlreiche Akten vom Gericht infolge Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Verfahrens in später angelegte Akten eingelegt wurden, die letztgültige Geschäftszahl somit nichts darüber aussagt, wann der Prozess tatsächlich stattfand. Zitiert wird im Folgenden ausschließlich nach der Geschäftszahl des Gerichts.

20 Zu den einzelnen Denkmälern und Gedenktafeln: Arnberger / Kuretsidis-Haider, Gedenken und Mahnen in Niederösterreich, S. 301–314 (dort auch Quellenangaben zu den Exhumierungen); online: <http://www.doew.at/erinnern/biographien/spurensuche/erinnerungszeichen/niederosterreich> [Download 1. 12. 2015]. Zu Erinnern und Vergessen in Hadersdorf am Kamp seit 1945: <http://www.gedenkstaette-hadersdorf.at/> bzw. <http://streibel.at/gedenken-in-hadersdorf/> [Download 1. 12. 2015]. Zu den letzten Entwicklungen: Winfried R. Garscha, 70 Jahre nach dem Massaker im Zuchthaus Stein: Die Stadt Krems stellt sich ihrer Geschichte, in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft, 22. Jg., Nr. 2 (Juni 2015), S. 22 f.

Die Täter der einzelnen Phasen des Stein-Komplexes

Der Begriff des Täters umfasst eine vielschichtige Bandbreite von Personen und Tatbeständen, die auch bei den Verbrechen des Stein-Komplexes vom „einfachen“ Denunzianten bis zum Leiter der Gestapo-Dienststelle in Stein an der Donau, vom minderjährigen Hitlerjungen bis hin zum SS-Exekutionskommando reichte. Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand handelt es sich ausschließlich um männliche Täter.



Der stellvertretende Zuchthausdirektor Alois Baumgartner erklärte die von Direktor Kodré angeordnete Entlassung der Häftlinge zu einer „Revolte“ und setzte dadurch die Spirale der Gewalt in Gang.

Aus:
Staatspolizeiliches Fahndungsblatt 1946

Die erste Phase des Stein-Komplexes war ein relativ spontaner Ausbruch der Gewalt mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren: Mit der bewussten Falschinformation, dass im Zuchthaus Stein eine Revolte ausgebrochen sei, schufen der stellvertretende Zuchthausdirektor Alois Baumgartner und verschiedene Angehörige des Justizwachpersonals das Initialereignis, das die Spirale der Gewalt in Bewegung setzte. Nach Erhalt der Information war es vermutlich der Kreisleiter Anton Wilthum, der die endgültigen Anweisungen zur Niederschlagung der „Revolte“ an Volkssturm und Wehrmacht weitergab, die ihre „Aufgabe“ vor Ort zusammen mit Justizwachebeamten und der SS zur blutigen Realität werden ließen. Diese Tätergruppe ermordete am 6. April 1945 in den Innenhöfen des Zuchthauses 229 Häftlinge und fünf Justizwachebeamte, von denen vier (darunter Direktor Franz Kodré) standrechtlich exekutiert wurden.

Parallel dazu breitete sich in einer zweiten Phase die Schockwelle der Gewalt in die Umgebung von Stein aus: Unmittelbar vor dem Zuchthaus nah-

men Volkssturm, Wehrmacht und einzelne HJ-Angehörige – vor den Augen zahlreicher Schaulustiger – die Verfolgung der bereits entlassenen und nun vor den bewaffneten Einheiten flüchtenden Häftlinge auf. Die Anzahl der hierbei Getöteten ist nicht bekannt. Inzwischen hatte die Kreisleitung Wehrmachts- und SS-Einheiten in die umliegenden Ortschaften entsandt, die nun zu zweit oder zu dritt mit einem ortskundigen Volkssturm- oder HJ-Angehörigen nach entlassenen Gefängnisinsassen suchten und Aufgegriffene in vielen Fällen noch an Ort und Stelle ermordeten. In der zweiten Tageshälfte des 6. April fanden zahlreiche Tötungsaktionen südlich der Donau statt: In Mautern an der Donau fanden mindestens vier Häftlinge den Tod, ihre Leichen wurden in Bomben-trichtern abgelegt. 25 oder 26 Personen wurden in einem aufgelassenen Ziegel-ofen in Panholz (Gemeinde Furth bei Göttweig) ermordet, zwei weitere im Fur-ther Ortsteil Aigen. Am Beginn der Mordaktionen rund um den Göttweiger Berg spielte die im aufgelassenen Stift Göttweig untergebrachte „Nationalpolitische Erziehungsanstalt“ eine koordinierende Rolle. In der Gemeinde Paudorf, wo sich der Volkssturm an der Jagd auf die entlassenen Häftlinge beteiligte, war das Zentrum der Morde der Ortsteil Hörfarth, wo sich eine Außenstelle des Zuchthauses befand. Vermutlich 25 bereits entlassene Häftlinge wurden dort

Verwaltungsinspektor Johann Lang war einer der vier nach einem angeblichen „Standgerichtsurteil“ ermordeten Justizwachebeamten – gemeinsam mit Direktor Franz Kodré und den beiden Justiz-Oberwachmeistern Johann Bölz und Heinrich Lasky.

Foto: DÖW



erschossen und begraben. Da bisher keine Exhumierung stattfand, sind sowohl der tatsächliche Begräbnisort als auch die genaue Opferzahl nicht bekannt. Unbekannt ist auch, wer die 25 Opfer aufgriff und ermordete. Weitere Häftlinge fielen in den Dörfern Meidling im Tal, Statzendorf und Rottersdorf den von SS- und Wehrmachtseinheiten angeführten Mordkommandos zum Opfer.²¹ Bis heute ist unbekannt, wie viele Tatorte dem Vergessen anheim fielen. Die geografische Verteilung der Tatorte legt nahe, dass die oft ortsunkundigen Entlassenen den Schienensträngen und Hauptverkehrsstraßen folgten, wobei anfänglich die meisten offenbar noch nicht wussten, dass nach ihnen gefahndet wurde.

Der Beginn der dritten Phase, am Tag danach (7. April 1945), war von drei völlig unterschiedlichen, parallel ablaufenden Ereignissen geprägt:

- Im Dunkelsteiner Wald, im kleinen Ort Wolfenreith, fand – im Zusammenspiel zwischen der Gestapo St. Pölten und der NSDAP-Kreisleitung Krems bzw. dem Volkssturm Krems – eine „Aushebungsaktion“ statt, mit der eine Ende 1944 im Umfeld des Zuchthauses Stein entstandene Gruppe der „Österreichischen Freiheitsbewegung“ zerschlagen werden sollte. Dabei erschoss Walter Steiner, der Kommandant der Alarmabteilung des Kremser Volkssturms, einen aus Stein entlassenen griechischen politischen Häftling, der sich in Wolfenreith der Gruppe angeschlossen hatte, als dieser zu flüchten versuchte. Die Gestapo konnte mehrerer Mitglieder der Gruppe habhaft werden. Von diesen wurden der Arzt Gustav Adolf Kullnig und der Friseur Josef Czeloth eine Woche später vor das unten beschriebene Standgericht im Zuchthaus Stein gestellt und hingerichtet.
- In Hadersdorf am Kamp ermordeten SS-Angehörige 61 entlassene politische Häftlinge, die nach ihrer Freilassung Richtung Osten losmarschiert waren. Die meisten unter ihnen waren am Abend des 6. April in Hadersdorf am Kamp von örtlichen Nationalsozialisten festgesetzt worden, andere in den Nachbarorten Theiß und Grunddorf. Sie mussten die Nacht im Gemeindegotteshaus verbringen und am 7. April bei der Friedhofsmauer ihr eigenes Grab ausheben. Den Befehl zur Erschießung gab die Gauleitung Niederdonau.

21 Udo Eduard Fischer, *Erinnerungen 1914–1947. Beiträge zur Geschichte der Pfarre Paudorf-Göttweig*, Paudorf 1995, S. 30 ff.; Karl Reder (Hrsg., unter Mitarbeit von Manfred Schovanec u. Volker Chytil), *Beiträge zur Stadtgeschichte von Mautern an der Donau. 1918–1955*, Mautern 2015.

- Am Abend des 7. April wurden beim Gebäude der Strompolizei in Stein zwei Personen aufgegriffen, die „ausländisch“ oder „jüdisch“ aussahen – was ausreichte, um ihre Ermordung innerhalb der Mauern des nahen Zuchthauses durch Angehörige des Justizwachpersonals zu legitimieren.

In all diesen Fällen wurde die Entscheidung zur Durchführung der Verhaftungen beziehungsweise darüber, wer jeweils zu erschießen war, in Reaktion auf den lokalen Ereignisverlauf, kurzfristig und ohne klare Vorgaben von höherer Stelle, getroffen.

Ebenfalls am 7. April erfolgte, nun vermutlich angeordnet durch den Stellvertreter des ermordeten Zuchthausdirektors Kodré, Alois Baumgartner, die Freilassung von 150 (nach anderen Quellen 240) Häftlingen, die wegen krimineller Delikte zu Freiheitsstrafen von weniger als fünf Jahren verurteilt worden waren.

Den Abschluss der dritten Phase und gleichzeitigen Beginn der vierten Phase bildete eine Art Austausch der größten Opfer- und Tätergruppen am 8. und 9. April: Der Großteil der Justizwachebeamten des Zuchthauses begleitete den Transport der 836 verbliebenen Häftlinge mit einem Kohlenschlepper auf der Donau in Richtung Bayern. Tags darauf trafen 44 Häftlinge aus Wien samt ihren Bewachern in Stein ein. Generalstaatsanwalt Stich hatte am Abend des 5. April Häftlinge aus den Todeszellen des „Grauen Hauses“ nach Westen evakuieren lassen – in Ermangelung von Transportkapazitäten zu Fuß. In Stein wurden sie von den wenigen im Zuchthaus verbliebenen Beamten und einigen ihrer Wiener Begleiter bewacht; die übrigen Angehörigen des Begleitpersonals entband Generalstaatsanwalt Stich bei ihrem Eintreffen in Stein von ihren Aufgaben.

Trotz einer Namenliste der Häftlinge im eingangs genannten Urteil des Volksgerichts Wien gegen Johann Karl Stich ist die Quellenlage äußerst dünn. Aus der Liste geht hervor, dass von 46 zur Hinrichtung vorgesehenen Verurteilten zwei während des Fußmarsches flüchten konnten. Teilweise widersprechen die Zeugenaussagen einander. Eines der im Urteil gegen Viktor Reindl, Johann Stich und Franz Dobravsky vom 18. Juni 1948 genannten Opfer starb erst 1953 bei einem Unfall in der Tschechoslowakei. Aufgrund unterschiedlicher Zeugenaussagen ist auch unklar, ob 46 oder 48 Verurteilte den Fußmarsch nach Krems-Stein angetreten hatten, was die Fragen aufwerfen würde, ob mehr als zweien die Flucht gelang und ob mehr als 44 hingerichtet wurden. In einigen Zeugenaussagen wird sogar das überlieferte Datum der Massenhinrichtung, der 15. April 1945, in Frage gestellt.

Mit dem Beginn der vierten Phase betraten drei neue Tätergruppen die Bühne: So übernahmen Angehörige des in Stein aus Partei- und Justizfunktionären gebildeten Standgerichts, die aus Wien eingetroffenen leitenden Beamten der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei sowie einige höhere SS- und Polizeiführer zentrale Rollen im letzten Akt des Stein-Komplexes. Die Gestapo-Dienststelle unter der Leitung des SS-Hauptsturmführers Karl Macher war vorwiegend mit Aufgaben auf operativer Ebene befasst. Durch sein persönliches Naheverhältnis zu Angehörigen des Standgerichts gelang es Macher, seinen Einfluss auch auf die Ebene der gerichtlichen Entscheidungsträger auszudehnen. Damit formierten sich in der letzten Phase des Stein-Komplexes vier Zentren innerhalb des lokalen Machtgefüges, deren klare Aufteilung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusehends verloren ging:

- die Gauleitung um Hugo Jury und seinen Gaustabsamtsleiter Otto Ifland
- das Standgericht im Zuchthaus Stein unter dem Vorsitz von Oberlandesgerichtsrat Viktor Reindl und den beiden Anklagevertretern Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich und Herbert Mochmann
- die in Rehberg bei Krems angesiedelten höheren SS- und Polizei-Führer Rudolf Mildner, Viktor Siegel und Hans-Ulrich Geschke
- die Gestapo-Dienststelle Stein unter dem Kommando Machers, der auch die anwesenden Kriminalbeamten dienstzugeteilt waren

Während das potentielle fünfte Machtzentrum, die NSDAP-Kreisleitung Krems, zu diesem Zeitpunkt bereits an Einfluss verloren zu haben schien, hatte die Gauleitung in der dritten Phase zunehmend an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig verschwamm die Klarheit der Befehlshierarchien im Chaos des Kriegsendes und wurde durch individuell geschaffene Macht- und Handlungssphären ersetzt. Dieses Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure und Institutionen, deren unklare Zuständigkeiten ein Machtvakuum zu schaffen drohten, führte aber nicht zur Lähmung des lokalen Partei-, Militär-, Justiz- oder Polizeiapparates. Vielmehr bot dieser Ausnahmezustand die Möglichkeit, die entstandenen Leerstellen durch die Machtakkumulation einzelner Personen zu füllen und befeuerte den Sog hin zur Eskalation der Gewalt über alle vier Phasen hinweg. Damit sorgten in ihrer Zusammensetzung situativ bestimmte,

sich spontan formierende „lokale Abwicklungsgemeinschaften“²² für eine reibungslose Durchführung der Gewalttaten.

Nachdem Generalstaatsanwalt Stich den Exekutionsbefehl erteilt hatte, wurden die zum Tode Verurteilten am 15. April 1945 von Justizwache- und Kriminalbeamten unter Aufrufung ihrer Namen aus der Zelle des Zuchthauses geholt und, jeweils zu zweit aneinandergelockt, einer Eskorte von zwei bis drei Mann übergeben, die sie im Zehnminutentakt zur Hinrichtungsstätte in einem Innenhof des Zuchthauses brachte, wo die Gefangenen von einem Exekutionskommando direkt am offenen Massengrab erschossen wurden.²³ Details über die Zusammensetzung der Eskorte sind nicht überliefert, unbekannt ist auch, wer das Grab ausgehoben hatte. Damit gab es keine AugenzeugInnen, außer den direkt an den Eskortierungs- und Erschießungsmaßnahmen beteiligten Personen, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges naturgemäß kein Interesse an der Aufklärung dieser Verbrechen hatten. Lediglich einige der ebenfalls im Zuchthaus einquartierten Justiz- und KripobeamtInnen, die an den Erschießungen nicht teilgenommen hatten, waren bereit, Aussagen vor dem Wiener Volksgericht zu machen. Allerdings waren sie nur in der Lage, Aussagen zum Umfeld des Massakers zu machen, da sie keine unmittelbaren Augenzeugen der Verbrechen gewesen waren. Vor dem Volksgericht bestritten alle Angeklagten ihre Teilnahme.

Den Abschluss der letzten Phase des Stein-Komplexes bildeten die Hinrichtungen aufgrund von Urteilen des Standgerichts, das in Krems mehrmals zwischen dem 13. und 29. April 1945 zusammentrat.

Dieses Standgericht hatte bereits zwei Tage vor der Massenhinrichtung am 15. April seine Tätigkeit aufgenommen. Oberlandesgerichtsrat Reindl und Generalstaatsanwalt Stich verurteilten am 13. April 1945 in St. Pölten Otto und Hedwig Kirchl, Josef und Ellie Trauttmansdorff sowie acht weitere Personen zum Tode. Sie wurden alle am selben Tag hingerichtet. Kirchl und Trauttmansdorff hatten eine Widerstandsgruppe gebildet, die die kampfbereite Übergabe der Stadt an die Rote Armee plante und innerhalb weniger Monate auf 400 Mitglieder angewachsen war.

22 Daniel Blatman (Die Todesmärsche 1944/45. Das letzte Kapitel des nationalsozialistischen Massenmords, Reinbek bei Hamburg 2011, S. 670, 692) versteht darunter lokale Täterkollektive, die nicht notwendigerweise in einem hierarchischen Verhältnis zueinander gestanden waren, bevor sie sich aufgrund zeitlich und lokal spezifischer Kontextbedingungen zusammenfanden, um – zum Teil selbst definierte – Aufgaben abzuwickeln.

23 LG Wien, Vg 8 Vr 398/51, Bd. 5, Hauptverhandlungsprotokoll, 18. Verhandlungstag am 1. 6. 1948 u. 19. Verhandlungstag am 2. 6. 1948.

Im Zuchthaus Stein verurteilte das Standgericht am selben Tag Hermann Steinmeyer (auch Steinmayer)²⁴ zum Tode, einen Wehrmachtssoldaten, der sich auf Grund einer Verwundung seit Ende 1944 auf Heimaturlaub befand. Er hatte sich zwei Tage zuvor öffentlich abfällig über die Sinnhaftigkeit des Krieges geäußert.²⁵ Ebenfalls am 13. April 1945²⁶ stand Franz Giza vor dem Standgericht. Giza war ein Kriegsversehrter aus dem Rheinland, der nach Krems geheiratet hatte. Er hatte „im stark frequentierten Brauhaus beim Steinertor“ Soldaten geraten, die Uniform wegzuwerfen. Das Urteil des Standgerichts lautete auf „Wehrkraftzersetzung“, die Hinrichtung erfolgte um 19 Uhr.

Am 15. April trat das Standgericht erneut zusammen und fällte das oben erwähnte Urteil gegen Josef Czeloth und Gustav Adolf Kullnig. In manchen Aussagen gegenüber den Ermittlungsbehörden des Wiener Volksgerichtes wurde behauptet, am 15. April 1945 seien nicht zwei, sondern drei Angehörige der Widerstandsgruppe Wolfenreith zum Tode verurteilt und hingerichtet worden, ohne jedoch einen Namen zu nennen. Die Hinrichtung erfolgte gemeinsam mit den 44 zum Tode Verurteilten aus Wien.

Die nächsten Todesurteile verhängte das Standgericht über drei österreichisch gesinnte Wehrmachtsoffiziere, die im Kriegsgefangenenlager Krems-Gneixendorf stationiert waren. Über sie heißt es in der oben genannten Anklageschrift des Volksgerichtes Wien: „Unter der Wachmannschaft dieses Lagers bestand eine Widerstandsgruppe österreichisch gesinnter Offiziere und Soldaten, die vermeiden wollten, im letzten Augenblick noch im Kampf eingesetzt zu werden. Über Befehl Schweigers wurde die Mehrzahl der Wachmannschaft in einem Marschblock zusammengefaßt und unter dem Kommando des Oberleutnants Kilian nach Westen in Marsch gesetzt. Kilian sollte, wenn schon nicht direkt zu den russischen Truppen oder Partisaneneinheiten übergehen, so doch so lange im Waldviertel kreuz und quer marschieren, bis er von den russischen Truppen eingeholt würde. Dieser Plan wurde der Gestapo durch V-Leute verraten und die gesamte Mannschaft des Marschblockes, zu der nicht nur Leute der

24 Die im Akt einliegende Sterbeurkunde nennt Steinmeyer; in der wissenschaftlichen Literatur ist die Schreibweise Steinmayer gebräuchlich, die sich im Text des Urteils gegen Reindl, Stich und Dobravsky findet.

25 Informationen dazu finden sich in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien gegen Viktor Reindl, Johann Karl Stich u. Franz Dobravsky v. 23. 2. 1948, LG Wien Vg 8 Vr 398/51, auszugsweise wiedergegeben in *Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945*, Bd. 2, S. 515–519, bzw. auf der Website des DÖW: <http://www.doew.at/erforschen/projekte/arbeitschwerpunkte/nachkriegsjustiz/standgerichtsverfahren-in-niederoesterreich-april-1945>.

26 Diese zeitliche Zuordnung nahm das Volksgericht Wien im Verfahren LG Wien, Vg 1 Vr 2319/46 gegen Ludwig Rosenmayer vor.

Widerstandsgruppe, sondern auch nationalsozialistisch gesinnte Soldaten gehörten, festgenommen. Dabei wurden bei Oberleutnant Kilian und Feldwebel Zelenka rote und rot-weiß-rote Fahnen und einige Uniformstücke des Kriegsgenners gefunden.²⁷ Initiator der Aktion war der im Akt des Volksgerichts als „Kommandant des Kriegsgefangenenlagers Gneixendorf“ bezeichnete Hauptmann Franz Schweiger. Wann er welche Funktionen im Stalag XVII-B innehatte, ist nicht bekannt.²⁸ Das Standgericht verurteilte, vermutlich am 21. April, Schweiger, Kilian und Zelenka zum Tode. Der Gerichtsverhandlung waren brutale Verhöre vorangegangen, die vom Gestapobeamten Rudolf Hitzler durchgeführt wurden. Gauleiter Jury ordnete an, die Hinrichtung öffentlich beim Steinertor zu vollziehen, wo ein Galgen aufgestellt wurde. Unter dem Galgen brachte das Kommando Macher, das vermutlich die Hinrichtung durchführte, eine Tafel an, auf der das „Verbrechen“ der Hingerichteten beschrieben wurde. Als Henker soll sich der Gestapobeamte Eduard Tucek gemeldet haben, der zuvor beim berüchtigten Gestapo-Chef von Lyon, Klaus Barbie, im Einsatz gewesen war. Laut Zeugenaussagen mussten die Gehenkten zur Abschreckung drei Tage auf dem Galgen bleiben. Weitere Verhaftungen folgten am 25. April, erneut betätigte sich Hitzler als Folterer. Unter den Verhafteten befand sich auch Schweigers Bruder Josef, der als Überlebender über das Geschehene berichtete.

In seiner vermutlich letzten Verhandlung verurteilte das Standgericht drei weitere Wehrmachtssoldaten, die in Gneixendorf Dienst versahen – allerdings nicht wegen Widerstandshandlungen, sondern wegen Schleichhandels mit Wehrmachtseigentum. Die gebürtigen Kremser Franz Novotny, Robert Dobrozemsky und Hermann Rechling wurden am 29. April 1945 zum Tode verurteilt, Dobrozemsky und Rechling im Wäschehof des Zuchthauses Stein erschossen. Novotny versuchte der Hinrichtung zu entgehen, indem er sich in der Gefängniszelle selbst schwer verletzte. Noch in der Nacht des 29. auf den 30. April 1945 brachten ihn zwei Männer in SS-Uniform – vermutlich Angehörige des Kommandos Macher – auf einer Tragbahre zum offenen Massengrab im Wäschehof und erschossen ihn dort.

27 Wie Fußnote 25.

28 Auch die Autorin der wichtigsten Publikation über das Stalag XVII B, Barbara Stelzl-Marx, bezieht ihre diesbezüglichen Angaben in der Beschreibung der letzten Wochen des Bestehens des Kriegsgefangenenlagers aus der DÖW-Dokumentation „Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich“: Barbara Stelzl-Marx, Zwischen Fiktion und Zeitzeugenschaft. Amerikanische und sowjetische Kriegsgefangene im Stalag XVII B Krems-Gneixendorf, Tübingen 2000, S. 96–99.

An die Stelle der Spontaneität der Gewaltmaßnahmen der ersten und zweiten Phase trat auf der Durchführungsebene in der dritten und vierten Phase eine professionalisierte und durchorganisierte Form der Gewaltausübung. Morde ereigneten sich nicht mehr unter chaotischen Rahmenbedingungen oder entlang von Feldwegen und Friedhofsmauern, sie wurden vielmehr zu einem Akt mit strukturierter Vorgehensweise und vorab geplantem Setting. Das gilt für die Hinrichtung der 44 zum Tode Verurteilten im Zuchthaus und in noch höherem Ausmaß für die Hinrichtungen beim Steinertor, die öffentlich inszeniert wurden. Trotz der Organisiertheit auf der Durchführungsebene der Gewaltmaßnahmen in der dritten und vierten Phase fielen über alle vier Phasen hinweg die Entscheidungen über Leben und Tod jeweils spontan, abhängig von der Konstellation der Akteure und beteiligten Institutionen und beeinflusst vom jeweiligen Ereignisverlauf. So traf Generalstaatsanwalt Stich die Entscheidung, die zum Tode Verurteilten in Stein unterzubringen, erst, nachdem die Marschkolonie Wien bereits verlassen hatte – offenbar nach Mitteilung der „Leerung“ des Zuchthauses durch den Abtransport der Überlebenden am 8. April.

Die justizielle Ahndung des „Stein-Komplexes“

Der „Stein-Prozess“

Am 5. August 1946 um 9.08 Uhr eröffnete Oberlandesgerichtsrat Hochmann als vorsitzender Richter im großen Schwurgerichtssaal des Wiener Landesgerichts die Hauptverhandlung des von der Zahl der Angeklagten umfangreichsten Prozesses vor einem österreichischen Volksgericht. Hauptangeklagter war der Kremser Volkssturmkommandant Leo Pilz, mit auf der Anklagebank saßen der stellvertretende Zuchthausdirektor Alois Baumgartner sowie Eduard Ambrosch, Adolf Bier, Johann Doppler, Franz Ettenauer, Karl Forster, Franz Heinisch, Franz Jäger, Heinrich Ketzl, Anton Pomassl, Karl Rosenkranz, Johann Seitner, Karl Sperlich und Alois Türk. Die 15 Angeklagten wurden unter anderem beschuldigt, zentral an den Erschießungen am 6. April 1945 im Zuchthaus Stein und an der Ermordung von zwei Personen am 7. April 1945 ebendort beteiligt gewesen zu sein.²⁹

29 LG Wien, Vg 1b Vr 1087/45, Bd. 6, Anklageschrift und Nachtragsanklage v. 22. 6. 1946 u. 4. 7. 1946.

Die ersten Ermittlungen waren bereits im Sommer 1945, also nur wenige Monate nach der Tat, aufgenommen worden. Bei der Eröffnung der Hauptverhandlung ein Jahr später waren die Publikumsränge des großen Schwurgerichtssaals voll besetzt mit ZuhörerInnen und MedienvertreterInnen. Die ersten vier Tage der Verhandlung waren alleine der Einvernahme der fünfzehn Angeklagten gewidmet. Zur Eröffnung des Beweisverfahrens am fünften Verhandlungstag übersiedelte das Wiener Volksgericht für zwei Tage, von 9. bis 10. August, in die Räume des damaligen Kreisgerichtes in Krems, wo erste ZeugInnen einvernommen wurden.³⁰ Der Lokalausweis des Volksgerichtes am Nachmittag des 10. August im Zuchthaus Stein war von Demonstrationen und Kundgebungen der lokalen Bevölkerung begleitet, die „Sühne für den Massenmord von Stein“ forderte.³¹

Der Kremser Volkssturm-Kommandant Leo Pilz

Aus: Robert Streibel, Krems 1938–1945. Eine Geschichte von Anpassung, Verrat und Widerstand, Weitra: Bibliothek der Provinz 2014, S. 94



30 LG Wien, Vg 1b Vr 1087/45, Bd. 7, Hauptverhandlungsprotokoll, Verhandlungstage 1–6 (5. bis 10. 8. 1945).

31 Vgl. Arbeiter-Zeitung, 11. 8. 1946, S. 1; Österreichische Volksstimme, 11. 8. 1946, S. 6.

Aufgrund der Aussagen der ZeugInnen im Kreisgericht Krems gestand der Angeklagte Sperlich die Beteiligung an den Erschießungen am 6. April 1945 im Zuchthaus Stein. Im Zuge der Verhandlung folgten weitere Geständnisse der Angeklagten. Der Hauptbelastete Leo Pilz aber weigerte sich bis zum Ende der Verhandlung – trotz erdrückender Beweislage – seine zentrale Rolle beim Häftlingsmassaker einzugestehen, was zu zunehmend emotionalen Auseinandersetzungen vor dem Volksgericht führte:

„Der Vors. Wollen Sie wirklich bis zum Ende dieses Prozesses die Rolle eines Feiglings spielen, der sich vor der Verantwortung drückt, für das, was er selbst getan hat?
Der Ang. Pilz: Ich bin kein Feigling. Ich habe nichts getan. Den Schussbefehl hat Oblt. Sonderer gegeben.“³²

Das Verfahren endete schließlich nach 17 Verhandlungstagen und der Einvernahme von mehr als 130 ZeugInnen³³ mit der Urteilsverkündung am 30. August 1946.³⁴ Das Volksgericht verhängte fünf Todesurteile, fünf Verurteilungen zu lebenslänglichem Kerker³⁵, eine dreijährige Freiheitsstrafe³⁶ und vier Freisprüche.³⁷

Die Todesurteile gegen Eduard Ambrosch, Anton Pomassl, Alois Baumgartner und Leo Pilz wurden am 28. Februar 1947, jenes gegen Franz Heinisch am 8. März 1947 vollzogen.³⁸ Der zuständige Staatsanwalt vermerkte unter dem Punkt Zwischenfälle lediglich: „Der Vollzug erfolgte, abgesehen davon, dass der hochgradig erregte Leo Pilz unmittelbar vor der Vollstreckung ‚Heil Hitler‘ rief, ohne Zwischenfälle.“³⁹

Das Beweisverfahren dieses Volksgerichtsprozesses förderte eine enorme Fülle von Informationen nicht nur zum konkreten Tatgeschehen, sondern auch zum historischen Kontext zutage. Die Informationen zu weiteren Tatbeteiligten und neuen Tatbeständen führten schließlich dazu, dass noch während der

32 LG Wien, Vg 1b Vr 1087/45, Bd. 7, Hauptverhandlungsprotokoll, Verhandlungstag 14 v. 23. 8. 1946, S. 27.

33 Weltpresse, 29. 8. 1946, S. 8.

34 LG Wien, Vg 1b Vr 1087/45, Urteil v. 30. 8. 1946.

35 Karl Sperlich, Johann Doppler, Karl Forster, Alois Türk, Franz Ettenauer.

36 Karl Rosenkranz.

37 Johann Seitner, Heinrich Ketzl, Franz Jäger, Adolf Bier.

38 Präsidium der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Staatsanwaltschaftliche Tagebücher 15 St 10697/45, Vollzugsberichte der Staatsanwaltschaft Wien v. 28. 2. 1947 u. 8. 3. 1947.

39 Ebenda, Vollzugsbericht der Staatsanwaltschaft Wien v. 28. 3. 1947.

Hauptverhandlung vier Zeugen verhaftet⁴⁰ und gegen sie die Voruntersuchung und sowie gegen weitere Personen Vorerhebungen eingeleitet wurden – so etwa im Fall des Oberleutnants Lorenz Sonderer.

Hatte Leo Pilz in seinen Beschuldigtenvernehmungen bereits vor Beginn der Hauptverhandlung den Oberleutnant Sonderer als den Hauptverantwortlichen des Massakers am 6. April beschrieben⁴¹, so war der ermittelnde Staatsanwalt zu diesem Zeitpunkt noch davon ausgegangen, dass es sich dabei lediglich um eine Schutzbehauptung des Beschuldigten gehandelt habe. Erst im Laufe des Prozesses vor dem Wiener Volksgericht verdichtete sich die Beweislage zur Existenz Sonderers und zu seiner Beteiligung an der Massenerschießung vom 6. April 1945. Noch im August 1946 wurden vom Wiener Volksgericht erste Vorerhebungen gegen Lorenz Sonderer eingeleitet. Wegen seiner Unauffindbarkeit wurden diese aber bereits nach einem Jahr, ohne ersichtliche Anstrengungen der österreichischen Ermittlungsbehörden, eingestellt. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens wurde nicht mehr angestrebt.⁴²

Sieben Jahrzehnte nach den Massenerschießungen in Stein ist es gelungen, Lorenz Sonderer ausfindig zu machen⁴³ – zu spät für eine gerichtliche Klärung der Schuldfrage: In den Jahren 1948 und 1949 musste sich Lorenz

Oberleutnant Lorenz Sonderer

Foto: Privatsammlung Ferihumer



40 Präsidium der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Staatsanwaltschaftliche Tagebücher 15 St 10697/45, Bericht der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft v. 31. 8. 1946, S. 2.

41 LG Wien, Vg 1b Vr 1087/45, Bd. 4, Beschuldigtenvernehmung Leo Pilz v. 23. 4. 1946, S. 3.

42 LG Wien, Vg 2 Vr 2641/47, Antrags- und Verfügungsbogen.

43 Ferihumer, Der Fall Sonderer.

Sonderer zwar vor der deutschen Spruchkammer wegen seiner Funktionen im Nationalsozialismus verantworten⁴⁴, wurde aber nur als Mitläufer eingestuft. Lorenz Sonderer, Träger der Bürgermedaille seines Heimatortes sowie Träger des deutschen Bundesverdienstkreuzes, verstarb 1961⁴⁵, ohne je wegen seiner Beteiligung an den Verbrechen des Stein-Komplexes belangt worden zu sein.

Die „Aktion Wolfenreith“ am 7. April 1945

Wegen der so genannten „Aushebungsaktion“ der Widerstandsgruppe in Wolfenreith im Dunkelsteiner Wald wurden vom Wiener Volksgericht noch im November 1945 erste Vorerhebungen gegen Walter Steiner und Robert Stigler eingeleitet. In der Anklageschrift vom 17. Juni 1946 wurde den beiden Angeklagten vorgeworfen „im angenommenen Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“⁴⁶ an der Verhaftung von österreichischen WiderstandskämpferInnen teilgenommen zu haben. Dem ehemaligen SS-Oberscharführer und Führer der Alarmkompanie des Kremser Volkssturms Walter Steiner wurde zudem die Ermordung eines Griechen sowie seine illegale Betätigung für die NSDAP und SS vor 1938 zur Last gelegt. Der Vorwurf gegen Robert Stigler, an der Verhaftungsaktion teilgenommen zu haben, wurde erschwert durch den Umstand, dass er den verhafteten Personen Würgefesseln angelegt und damit eine Tat begangen habe, die den „natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht“⁴⁷. Mit der modifizierten Anklageschrift vom 8. Juli 1946 wurde schließlich das Verfahren gegen Franz Moitzi einbezogen, dem die Anklage vorwarf, Schüsse auf die flüchtenden Personen abgegeben zu haben.⁴⁸ Bei der Hauptverhandlung vom 14. Jänner 1947, ebenfalls unter dem Vorsitz von Hochmann, wurden Walter Steiner und Robert Stigler zu 20 beziehungsweise 15 Jahre schweren Kerkers verurteilt. Franz Moitzi wurde freigesprochen.⁴⁹ Walter Steiner, der ab 16. September 1945 inhaftiert war, wurde bereits am 2. Jänner 1953 enthaftet – selbst unter Anrechnung seiner Vorhaftzeiten verbüßte er nicht einmal die Hälfte der im Urteil ausgesprochenen Haft-

44 Staatsarchiv München, SpkA K 1543, Lorenz Sonderer, Protokoll der öffentlichen Sitzung der Spruchkammer Weilheim v. 5. 7. 1948; sowie: Ebenda, Spruch der Berufungskammer Weilheim v. 22. 2. 1949.

45 Stadtarchiv München, Personalakt 13036, Sterbeurkunde.

46 LG Wien, Vg 1 Vr 2469/45, ONr. 24, Anklageschrift v. 17. 6. 1946, S. 1.

47 Ebenda.

48 Ebenda, ONr 27, Nachtragsanklage v. 8. 7. 1946.

49 Ebenda, ONr. 54, Urteil v. 14. 1. 1947.

strafe (Strafrest: 12 Jahre 8 Monate 14 Tage).⁵⁰ Robert Stigler, der am 8. November 1945 verhaftet worden war, wurde am 10. August 1953 aus der Haft entlassen. Sein Strafrest betrug 7 Jahre 2 Monate 29 Tage.⁵¹

Die Massenerschießung in Hadersdorf am Kamp am 7. April 1945

Am 28. März 1947 wurde die erste Hauptverhandlung des Verfahrens zum Tatbestand der Erschießung von 61 ehemaligen Insassen des Zuchthauses Stein vor dem Wiener Volksgericht eröffnet.⁵² Nach der Anzeige vom 21. Juni 1945 waren Vorerhebungen gegen den ehemaligen Hadersdorfer NSDAP-Ortsgruppenleiter und Oberlehrer Richard Kuen und den Obmann der Winzergenossenschaft Josef Sumetzberger eingeleitet worden.⁵³ Beide mussten sich während der zweitägigen Hauptverhandlung im März 1947 wegen des Vorwurfes verantworten, Beihilfe bei der Ermordung der 61 Personen geleistet zu haben. Im Fall Richard Kuen wurden außerdem dessen NSDAP-Mitgliedschaft zwischen 1933 und 1938, die den Tatbestand des Hochverrats gemäß § 11 des Verbotsgesetzes erfüllte, sowie seine Funktion als Ortsgruppenleiter verhandelt.⁵⁴ Josef Sumetzberger wurde am 29. März 1947 aufgrund seiner Beteiligung am Tathergang – etwa durch die Zuweisung eines geeigneten Erschießungsplatzes und die Bereitstellung von Kalk zur Desinfektion der Leichen – zu 10 Jahren schweren Kerkers verurteilt.⁵⁵ Das Urteil gegen Richard Kuen wurde vertagt, da sich im Laufe der Verhandlung die Vorwürfe der Tatbeteiligung gegen den ehemaligen Gauhauptstellenleiter und Kreisamtsleiter Edmund Huber erhärteten. Edmund Huber wurde in der Folge beschuldigt, ursächlich an den Erschießungen der 61 ehemaligen Stein-Insassen in Hadersdorf beteiligt gewesen zu sein. Die Ermittlungen gegen ihn sollten daher in das laufende Verfahren einbezogen und gemeinsam mit den Anklagepunkten gegen Richard Kuen verhandelt werden. Die Nachtragsanklage vom 9. Oktober 1947 warf Huber vor, den Erschießungsbefehl überbracht, ehemalige Häftlingen angehalten und dem SS-Erschießungskommando übergeben zu haben – womit er ebenfalls Beihilfe

50 Ebenda, ONr. 146, Enthaftungsbericht Walter Steiner v. 25. 4. 1953.

51 Ebenda, Enthaftungsbericht Robert Stigler v. 3. 11. 1953.

52 LG Wien, Vg 11b Vr 1885/45, ONr. 64, Protokoll der ersten Hauptverhandlung v. 28. u. 29. 3. 1947.

53 Ebenda, ONr. 2, Anzeige v. 21. 6. 1945.

54 Ebenda, ONr. 60, Anklageschrift v. 23. 1. 1947.

55 Ebenda, ONr. 66, Urteil der ersten Hauptverhandlung v. 29. 3. 1947.

zur Massenerschießung am 7. April 1945 in Hadersdorf geleistet habe.⁵⁶ Mit der zweiten Hauptverhandlung am 19. Dezember 1947 wurden Richard Kuen zu 20 Jahren und Edmund Huber zu 15 Jahren schweren Kerkers verurteilt.⁵⁷ Mit dem Gnadenakt des Bundespräsidenten wurden auch Richard Kuen und Edmund Huber bereits 1953 (Strafrest: 11 Jahre 5 Monate beziehungsweise 7 Jahre 5 Monate), Josef Sumetzberger schon 1951 (Strafrest: 4 Jahre 7 Monate) entlassen.⁵⁸ Allen drei Verurteilten wurden im Zuge der NS-Amnestie im Jahr 1957 die Verurteilungen getilgt, noch nicht vollstreckte Strafrechte endgültig nachgesehen und noch nicht bezahlte Kosten des Strafvollzuges erlassen.⁵⁹

Schwer belastet wurde der Gaustabsamtsleiter Otto Ifland während des Verfahrens gegen Richard Kuen und Edmund Huber. Ihn traf der Vorwurf, dass er den Erschießungsbefehl an Anton Wilthum erteilt haben soll, nachdem Richard Kuen angefragt hatte, was denn mit den in Hadersdorf festgehaltenen Personen geschehen solle. Wilthum wiederum ließ den Befehl durch Edmund Huber an Richard Kuen überbringen.⁶⁰ Dass Otto Ifland zu diesem Zeitpunkt eine zentrale Rolle eingenommen hatte, bestätigten zudem verschiedene Zeugenaussagen auch aus anderen Verfahren. So behauptete etwa der ehemalige Regierungspräsident von Niederdonau Erich Gruber: „Ifland hat den ganzen Verbindungsdienst organisiert, hatte einen Kurierdienst eingerichtet und die Verfügungen an die Kreise hinausgegeben. Er hat die gesamte örtliche Gewalt an sich gerissen. [...] Ifland riss die Führung vollkommen an sich.“⁶¹ Tatsächlich wurden vom Volksgericht Wien Ermittlungen gegen Otto Ifland, der aus Deutschland stammte, eingeleitet und später an das damalige Kreisgericht Krems abgetreten. Nach dem Rechtshilfeersuchen des Oberstaatsanwaltes des Landesgerichtes München I wegen eines dort gegen Ifland anhängigen Verfahrens musste das österreichische Bundesministerium für Justiz 1963 eingestehen, dass die Strafakten des damaligen Kreisgerichtes Krems nicht mehr aufzufinden waren.⁶² Trotz intensiver Suche an möglichen Aufbewahrungsorten in Wien und Niederösterreich sind sie bis heute unauffindbar.

56 Ebenda, ONr. 79, Nachtragsanklage v. 9. 10. 1947.

57 Ebenda, ONr. 89, Urteil v. 19. 12. 1947.

58 Ebenda, ONrn. 237, 236 u. 183, Enthaltungsbericht v. 22. 12. 1953, 22. 12. 1953 u. 5. 11. 1951.

59 Ebenda, ONr. 257, Verfügung des Landesgerichts für Strafsachen v. 28. 5. 1957.

60 Vgl. Ebenda ONr. 70a, Beschuldigtenvernehmung Edmund Huber v. 9. 7. 1947 und ONr. 79, Nachtragsanklage v. 9. 10. 1947, S. 2.

61 LG Wien, Vg 3c Vr 398/51, Bd. 5, Hauptverhandlungsprotokoll, 21. Verhandlungstag v. 4. 6. 1948, S. 11.

62 Staatsarchiv München, STAANW 21833, Schreiben des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich v. 13. 12. 1963.

*Die Todesurteile des Steiner Standgerichtes
zwischen dem 13. und 29. April 1945*

Gegen fünf⁶³ der an diesen Standgerichtsprozessen mitwirkenden Akteure wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges Voruntersuchungen vor dem Wiener Volksgericht eingeleitet. Die Hauptverhandlung des größten dieser Prozesse wurde am 10. Mai 1948 im großen Schwurgerichtssaal des Wiener Landesgerichtes eröffnet. Angeklagt waren der ehemalige Oberlandesgerichtsrat Viktor Reindl, der ehemalige Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich und der ehemalige NS-Kreispersonalamtsleiter Franz Dobravsky.⁶⁴ Waren die Rollen von Viktor Reindl und Johann Stich während der Steiner Standgerichtsverhandlungen als vorsitzender Richter beziehungsweise als Anklagevertreter noch zentraler Gegenstand der Voruntersuchung gewesen, so wurden die entsprechenden Vorwürfe in der Anklageschrift vom 23. Februar 1948 fallengelassen. Der ermittelnde Staatsanwalt Lassmann begründete seine Entscheidung damit, dass das „Ergebnis dieser Überprüfungen [durch das Volksgericht] war, dass den Beschuldigten, was die in Stein durchgeführten Verhandlungen betrifft, ein strafrechtlich zu verantwortendes Verschulden nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Wohl war das Verfahren kurz und wurde ohne umfangreiche Beweisaufnahmen durchgeführt; wohl waren Ankläger und Vorsitzender zu den Angeklagten überaus streng, aber all dies entspricht dem Wesen eines Standgerichtes.“⁶⁵

Zur Anklage gebracht wurden ausschließlich die Vorwürfe der illegalen Parteimitgliedschaft beziehungsweise der illegalen Tätigkeit für die NSDAP aller drei Beschuldigten vor 1938 und der Standgerichtsverhandlung in St. Pölten am 13. April 1945, bei der Franz Dobravsky als Beisitzer fungierte.⁶⁶ Die Verhandlung in St. Pölten wurde, im Gegensatz zu den Standgerichtsurteilen in Stein, von der Staatsanwaltschaft beim Volksgericht zum Gegenstand der Anklage gemacht, einerseits wegen ihrer Kürze, die es nicht ermöglichte, auf die einzelnen Angeklagten einzugehen, andererseits weil das Gericht keine Chance nutzte, das Leben der Angeklagten zu schonen, was angesichts der bevorste-

63 Neben diesen fünf Personen fungierten während der Steiner Standgerichtsverfahren außerdem verschiedene Wehrmachts- und SS-Offiziere als Beisitzer. Da ihre Namen nach Kriegsende nicht mehr ermittelt werden konnten, wurden sie nie Gegenstand von gerichtlichen Voruntersuchungen.

64 LG Wien, Vg 3c Vr 398/51, Bd. 5, Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Verhandlungstag v. 10. 5. 1948.

65 Ebenda, Bd. 1, Anklageschrift v. 23. 2. 1948, S. 13.

66 Ebenda.

henden Einnahme St. Pöltens durch die Rote Armee durchaus möglich gewesen wäre (die Stadt wurde zwei Tage später befreit). Krems und Stein hingegen blieben bis zur Kapitulation der Wehrmacht in der Hand der Nationalsozialisten, die noch am 6. Mai 1945 eine Trauerfeier für Hitler abhielten.⁶⁷

Als Juristen versuchten die Angeklagten, dem Gericht eine Begründung für die „Rechtmäßigkeit“ der angeblich gesetzlich gedeckten Verbrechen bei Kriegsende aufzudrängen. Sie waren damit im Vorverfahren zunächst insofern erfolgreich gewesen, als die Staatsanwaltschaft von den Verbrechen in Stein nicht einmal die Massenerschießung am 15. April in die Anklage aufnahm. Erst mit der Nachtragsanklage vom 19. April 1948 wurde die Tätigkeit Johann Karl Stichs in seiner Funktion als Generalstaatsanwalt im Rahmen der Hinrichtung der 44 aus Wien kommenden Häftlinge im Zuchthaus Stein zum Gegenstand des weiteren Prozessverlaufes gemacht.⁶⁸ Der Vorwurf lautete, dass er seine Möglichkeiten als Generalstaatsanwalt nicht genutzt habe, um die Hinrichtung der 44 Personen zu verhindern oder, angesichts des absehbaren Kriegsverlaufes, ihre Hinrichtung entsprechend hinauszuzögern. Zudem habe er es verabsäumt, die Todesurteile auf ihre Rechtskraft hin zu prüfen, die zumindest in zwei Fällen selbst im Sinne der NS-Rechtssprechung nicht vorgelegen sein dürfte.⁶⁹

Die Hauptverhandlung gegen die drei ehemaligen Standgerichtsangehörigen erstreckte sich über 29 Verhandlungstage. Die zentrale Schwierigkeit, mit der sich die Anklagevertretung des Wiener Volksgerichtes konfrontiert sah, war die Beurteilung des Handelns der beschuldigten Personen, die sich zum Zeitpunkt der Tathandlung auf dem Boden der gültigen NS-Rechtsnorm bewegt hatten. Staatsanwalt Lassmann argumentierte, dass die Beschuldigten den ihnen auch innerhalb der nationalsozialistischen Rechtsvorschriften zuerkannten Handlungsspielraum nicht genutzt hatten, um die Hinrichtungen in diesen letzten Kriegstagen zu verhindern, womit sie den „Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprochen“⁷⁰ hätten.

Die Einleitung der Urteilsbegründung definierte Form und Ausrichtung der Volksgerichtsverhandlung gegen Viktor Reindl, Johann Karl Stich und Franz Dobravsky folgendermaßen:

67 Robert Streibel, Der letzte Akt, in: Die Zeit, Nr. 19/2015, S. 7. Mai 2015. Online: <http://www.zeit.de/2015/19/zweiter-weltkrieg-kapitulation-gedenkveranstaltung-hitler-krems> [Download 1. 12. 2015].

68 Ebenda, Bd. 3, Nachtragsanklage v. 19. 4. 1948.

69 Ebenda.

70 Ebenda, S. 1.

„Es wird somit ein politischer Prozess, dem die Gesetze des sogen. Dritten Reiches zu Grunde zu legen waren, in einem politischen Prozess, in dem die Gesetze der Zweiten Republik Oesterreich anzuwenden sind, einer Beurteilung unterzogen, d. i. es werden die Amtshandlungen eines Staatsanwaltes und [von] Richtern des erstgenannten Staates von einem Staatsanwalt und [von] Richtern des zweitgenannten Staates auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft.“⁷¹

Der Selbstdefinition der Volksgerichtsverhandlung als „politischen Prozess“ folgte eine zunehmend moralische beziehungsweise rechtsethische Argumentation des Urteils, die das geschichtliche Handeln der Akteure grob in „geschichtlich zweckvoll“ (etwa jenes der „österreichischen Freiheitskämpfer“) und „geschichtlich zweckwidrig“ (jenes der Angeklagten) unterteilte.⁷² Gegen den ehemaligen Oberlandesgerichtsrat Viktor Reindl wurden auf diese Weise Rechtsbrüche aufgrund seiner Anerkennung als „Altparteigenosse“ und aufgrund seiner Tätigkeit als Richter im Standgerichtsverfahren am 13. April 1945 in St. Pölten sowie Hochverrat wegen seiner Mitgliedschaft in der illegalen NSDAP (§ 58 Strafgesetz in der Fassung von §§ 10, 11 Verbotsgesetz) als nachgewiesen angenommen. Er wurde zu einer fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt. Dem Urteil gegen den ehemaligen Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich wurde ebenfalls dessen illegale Tätigkeit für die NSDAP, aber auch seine Rolle bei der Hinrichtung der 44 Personen am 15. April 1945 im Zuchthaus Stein zugrunde gelegt. Auch er wurde gemäß § 58 StG in der Fassung von §§ 10, 11 VG wegen Hochverrates zu acht Jahren Kerker verurteilt. Franz Dobravsky wurde ausschließlich aufgrund seiner illegalen Parteimitgliedschaft und seiner Funktion als Kreispersonalamtsleiter zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Unter Anrechnung seiner Vorhaftzeiten wurde Franz Dobravsky mit Urteilsverkündung auf freien Fuß gesetzt.⁷³ Viktor Reindl wurde nur ein Jahr später⁷⁴ und Johann Karl Stich nicht einmal zwei Jahre nach dem Urteilsspruch⁷⁵ entlassen. Nachdem Viktor Reindls Antrag auf Verfahrenswiederaufnahme vom 19. März 1951⁷⁶ stattgegeben worden war, hob das Volksgericht Wien das Urteil aus dem Jahre 1948 mit Beschluss vom 27. August 1951 auf und versetz-

71 Ebenda, Bd. 5, Urteil v. 4. 9. 1948, S. 7.

72 Ebenda, S. 8.

73 Ebenda, S. 1–6.

74 Ebenda, Bd. 6, Enthaftungsbestätigung der Männerstrafanstalt Stein v. 27. 5. 1950.

75 Ebenda, Enthaftungsmitteilung der Männerstrafanstalt Garsten v. 23. 3. 1950.

76 Ebenda, Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens v. 19. 3. 1951.

te das Verfahren gegen ihn in den Stand der Voruntersuchung zurück.⁷⁷ Zwei Monate später stellte die Staatsanwaltschaft das wieder aufgenommene Verfahren gegen Viktor Reindl gemäß § 109 StPO endgültig ein.⁷⁸ Die Urteile der beiden anderen Beschuldigten wurden gemäß NS-Amnestiegesetz und Vermögensverfallsamnestie 1957 getilgt, noch nicht erstattete Kosten des Strafverfahrens als beglichen erklärt und der Verfall ihres Vermögens aufgehoben.⁷⁹

Gegen den ehemaligen Staatsanwalt Herbert Mochmann, der Anklagevertreter bei den Standgerichtsverhandlungen am 13. und 29. April 1945 gewesen war, wurden zwar noch 1945 Vorerhebungen vor dem Wiener Volksgericht eingeleitet, doch nach dem Bekanntwerden von dessen Selbstmord am 12. Mai 1945 wieder eingestellt.⁸⁰ Auch gegen den Major i. R. und ehemaligen Hauptbereichsleiter der NSDAP bei der Gauleitung Niederdonau, Theodor Holezius, leitete das Wiener Volksgericht Vorerhebungen ein. Er hatte bei der Standgerichtsverhandlung am 13. April 1945 gegen Franz Giza und bei jener am 29. April 1945 gegen drei Wehrmachtangehörige als Beisitzer fungiert. Die daraus resultierenden Vorwürfe gemäß § 1 KVG und § 134 StG – Beihilfe zum Mord – wurden allerdings bereits mit der Anklageschrift vom 25. Februar 1948 wieder fallengelassen, da die „im Strafverfahren gegen den Vorsitzenden des Standgerichtes Viktor Reindl geführte eingehende Untersuchung [...] ergeben [hat], dass die Todesurteile in diesen beiden Verhandlungen nach der damaligen Sach- und Rechtslage unvermeidliche waren“.⁸¹ Die verbleibenden Anklagepunkte gegen Theodor Holezius bezogen sich ausschließlich auf seine illegale NSDAP- und SA-Mitgliedschaft vor 1938 beziehungsweise auf seine Funktion als Hauptamtsleiter der Gauleitung Niederdonau.⁸² Aufgrund dieser unter den §§ 10 und 11 VG zu subsumierenden Vorwürfe wurde er schließlich am 26. April 1948 zu zwei Jahren Haft verurteilt. Mit der Urteilsverkündung wurde er auf freien Fuß gesetzt, da das Strafmaß unter Anrechnung seiner Vorhaftzeiten als verbüßt galt.⁸³ Mit Beschluss vom 26. Juli 1957 wurde seine Verurteilung gemäß NS-Amnestiegesetz 1957 getilgt und noch nicht beglichene Kosten seines Strafverfahrens erlassen.⁸⁴

77 Ebenda, Beschluss des Volksgerichtes Wien v. 27. 8. 1951.

78 Ebenda, Einstellungsbeschluss des Volksgerichtes Wien v. 31. 10. 1951.

79 Ebenda, ONrn. 397–403.

80 LG Wien, Vg 3c Vr 1862/45, ONr. 16, Amtsvermerk über den Selbstmord von Herbert Mochmann v. 29. 8. 1946.

81 LG Wien, Vg 2b Vr 2144/46, ONr. 52, Anklageschrift v. 25. 2. 1948, S. 3.

82 Ebenda.

83 Ebenda, ONr. 43, Urteil v. 26. 4. 1948.

84 Ebenda, ONr. 45, Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien v. 26. 7. 1957.

Die standrechtliche Ermordung des Franz Giza am 13. April 1945

Am 29. Jänner 1946 ersuchte Juliane Giza aus Krems das Oberlandesgericht Wien, ihr Auskunft über den Verbleib ihres Mannes Franz Giza zu geben. Seit 13. April 1945 war dieser verschwunden und aufgrund einer Notiz des Standesamtes Krems musste sie annehmen, dass er standrechtlich erschossen worden war.⁸⁵ Nach ersten Ermittlungen der Erhebungsexpositur des Kreisgerichtes Krems wurde am 18. Februar 1946 Ludwig Rosenmayer festgenommen, der verdächtigt wurde, Giza im Brauhaus Krems belauscht und anschließend bei einem anwesenden Offizier der Wehrmacht denunziert zu haben.⁸⁶ Der 26-jährige Franz Giza war am 13. April 1945 vor dem im Zuchthaus Stein tagenden Standgericht angeklagt, zum Tode verurteilt und noch am selben Tag in einem der Gefängnishöfe erschossen worden. In der Hauptverhandlung des Wiener Volksgerichtes vom 20. November 1946 wurde der Mühlen- und Sägewerksbesitzer Ludwig Rosenmayer der Denunziation gemäß § 7 KVG schuldig gesprochen und zu 8 Jahren schweren Kerkers verurteilt.⁸⁷ Rosenmayer verstarb am 1. Februar 1950 in Haft.⁸⁸

Die Angehörigen des Steiner Standgerichtes – Viktor Reindl (vorsitzender Richter), Johann Karl Stich (Anklagevertretung) und Theodor Holezius (Beisitzer) –, die das Todesurteil gegen Franz Giza ausgesprochen und seine Ermordung veranlasst hatten, wurden nicht zur Verantwortung gezogen – sie hatten, nach Auffassung des Volksgerichtes, auch in diesem Fall gemäß der damals eben geltenden NS-Gesetzgebung gehandelt.

Das „Kommando Macher“ und die Hinrichtungen zwischen 13. und 29. April 1945 in Stein⁸⁹

Gegen den SS Hauptsturmführer und Leiter der kurzfristig im Zuchthaus Stein eingerichteten Gestapo-Außenstelle Karl Macher sowie dessen „Spieß“ (Kom-

85 LG Wien, Vg Ii Vr 2319/46, ONr. 2, Abschrift des Briefes von Juliane Giza v. 29. 1. 1946, sowie ONr. 10, Zeuginnenaussage von Juliane Giza v. 24. 5. 1946.

86 Ebenda, ONr. 2, Bericht der Erhebungsexpositur Krems v. 18. 2. 1946.

87 Ebenda, ONr. 32, Urteil v. 20. 11. 1946.

88 Ebenda, ONr. 72, Schreiben der Maria Rosenmayer v. 9. 3. 1957.

89 Die hier exemplarisch beschriebenen Verfahren sind nur einige Beispiele; darüber hinaus wurden gegen zahlreiche weitere Angehörige des „Kommando Macher“ nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges Verfahren vor dem Wiener Volksgericht eingeleitet. Keines davon endete – soweit dies beim gegenwärtigen Forschungsstand beurteilt werden kann – mit einer Verurteilung wegen der Hinrichtungen am 13., 15., 21. oder 29. April 1945.

paniefeldwebel) Erwin Linauer wurden im Sommer 1946 erste Ermittlungen aufgenommen. Beide standen im Verdacht, an den Erschießungen am 15. und 29. April 1945 beteiligt gewesen zu sein beziehungsweise Anweisungen zur Durchführung gegeben zu haben. Außerdem hätten sie sich in den Jahren 1933 bis 1938 illegal für die NSDAP betätigt. Karl Macher wurde zudem verdächtigt, Beihilfe zur Liquidierung eines Gestapo-Spitzels geleistet sowie Befehle zur Erschießung von durch die Gestapo in der Umgebung von Krems aufgegriffenen „Ausländern“ gegeben zu haben. Ihm wurde zusätzlich vorgeworfen, verhaftete Personen im Zuchthaus Stein eigenhändig schwer misshandelt beziehungsweise diese so genannten „verschärften Verhöre“ durch die ihm untergebenen Gestapobeamten zugelassen bzw. Anweisungen hierzu gegeben zu haben.⁹⁰ Trotz diverser ZeugInnenaussagen, die eine Beteiligung Machers und des ihm unterstellten „Kommando Macher“ an den Erschießungen am 15., 21. und 29. April 1945 zumindest durch Absperrungs- und Eskortierungsmaßnahmen vermuten ließen, stellte der zuständige Staatsanwalt Lassmann am 3. März 1947 die Voruntersuchung bezüglich dieser Vorwürfe gegen beide Beschuldigte ein.⁹¹ Die Einstellung wurde damit begründet, dass Gestapo-Leiter Macher die Rechtmäßigkeit der Hinrichtungen hatte annehmen müssen.⁹² Ein Verfahren gegen Erwin Linauer wegen des Vorwurfs der illegalen Betätigung für die NSDAP wurde ausgeschieden und dem zweiten gegen ihn laufenden Volksgerichtsverfahren wegen Massenverbrechen in Stanislau/Iwano-Frankiwsk (Galizien, Ukraine) in den Jahren 1941/42 eingegliedert. Dieses Verfahren vor dem Wiener Volksgericht wurde jedoch 1950 unterbrochen und Linauer an die sowjetische Militärgerichtsbarkeit übergeben.⁹³ Am 28. Jänner 1952 verurteilte diese Erwin Linauer schließlich zum Tode; er wurde noch im Mai desselben Jahres in Moskau hingerichtet.⁹⁴

Die Voruntersuchung gegen Macher wurde auf Basis der verbliebenen Tatvorwürfe weitergeführt. Die Anklageschrift vom 6. November 1948 ließ aber schließlich auch die Vorwürfe der Beteiligung an der Ermordung des V-Manes sowie die Durchführung von „verschärften Verhören“ in der Gestapo-

90 LG Wien, Vg 6d Vr 7463/46.

91 Ebenda, Antrags- und Verfügungsbogen, S. 4i.

92 LG Wien, Vg 3c Vr 398/51, Bd. 5, 15. Verhandlungstag am 28. 5. 1948, S. 4.

93 LG Wien, 31 Vr 5876/56, ONr. 81a, Schreiben des Bundesministeriums für Inneres v. 29. 8. 1956.

94 Edith Petschnigg, Stimmen aus der Todeszelle. Kurzbiografien der Opfer, in: Stefan Karner / Barbara Stelzl-Marx (Hrsg.), Stalins letzte Opfer. Verschleppte und erschossene Österreicher in Moskau 1950–1953, Wien 2009, S. 301–588, hier 454.

Außenstelle in Stein fallen.⁹⁵ Bemerkenswert bleibt, dass der Gestapo-Beamte Rudolf Hitzler am 19. März 1948, unter anderem aufgrund seiner Foltertätigkeit in der Gestapo-Außenstelle im Zuchthaus Stein im April 1945, zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt worden war⁹⁶, während diese Anklagepunkte gegen Macher fallengelassen wurden. Von der Tätigkeit Hitzlers wollte Macher, obwohl er als Leiter der Gestapo-Stelle dessen direkter Vorgesetzter war, nichts gewusst haben.⁹⁷

Karl Machers Tätigkeit als Leiter der Gestapo-Außenstelle Stein an der Donau beurteilte das Wiener Volksgericht als nicht strafwürdig. Hingegen wurde Macher wegen seiner Rolle als Leiter der Gestapo-Außenstelle Tomaszów-Mazowiecki – vor allem während der Mordaktionen des Frühjahrs 1942 – in Graz 1967 verhaftet und 1970 verurteilt.

Aufnahme aus den ersten Nachkriegsjahren aus dem Akt des Landesgerichts Graz 4 Vr 1707/68, Bd. XI (Beilagen zum Hauptverhandlungsprotokoll)



In der Hauptverhandlung gegen Karl Macher am 1. März 1949 wurden damit lediglich die Vorwürfe der illegalen NS-Betätigung des Beschuldigten vor 1938 und der Befehlsausgabe zur umgehenden Liquidierung sich „herumtreibender Ausländer“ verhandelt.⁹⁸ Noch am selben Tag wurde Macher zu 2 Jahren und 6 Monaten Haft wegen seiner illegalen NSDAP-Mitgliedschaft vor 1938 verurteilt. Vom Vorwurf der Erteilung eines Liquidierungsbefehls sprach ihn das Wiener Volksgericht frei und setzte ihn noch am selben Tag auf freien Fuß – seine Haftstrafe galt durch die Anrechnung seiner Vorhaftzeiten als verbüßt.⁹⁹

95 LG Wien, Vg 6d Vr 7463/46, Anklageschrift, S. 1–2.

96 LG Wien, Vg 12 Vr 612/46, Urteil.

97 LG Wien, Vg 7463/46, Beschuldigtenvernehmung Karl Macher v. 25. 3. 1947, S. 4.

98 Ebenda, ONr. 145, Hauptverhandlungsprotokoll v. 1. 3. 1949.

99 Ebenda, ON. 146, Urteil.

Das Landesgericht Graz verurteilte Macher am 10. Mai 1970 wegen seiner Beteiligung an Massentötungsdelikten in Tomaszów-Mazowiecki zu einer zusätzlichen Freiheitsstrafe von fünf Jahren schweren Kerkers.¹⁰⁰

Der Stellvertreter Machers, SS-Untersturmführer Anton Matula, wurde in der Anzeige vom 6. Dezember 1946 von ehemaligen Kriminalbeamten, die zur fraglichen Zeit ebenfalls im Zuchthaus einquartiert gewesen waren, schwer belastet, Erschießungen am 15. und 29. April 1945 durchgeführt zu haben.¹⁰¹ Zudem wurde er als jene Person beschrieben, die vor der Auflösung der Gestapo-Dienststelle in Stein veranlasste hatte, Kennkarten mit falschen Namen und Berufen für die Gestapo-Mitarbeiter auszustellen.¹⁰² Die Untersuchung wurde 1946 wegen der Unauffindbarkeit des Beschuldigten unterbrochen. Matula verdingte sich nach dem Krieg in Oberösterreich unter dem Namen Anton Mar als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter.¹⁰³ Am 5. Februar 1946 nahm er sich das Leben. Am 7. Dezember 1951 wurde das Verfahren gegen ihn endgültig eingestellt.¹⁰⁴



**Anton Matula, Stellvertreter
Karl Machers**

Aus dem für die Gestapo-Prozesse des Wiener Volksgerichts in der unmittelbaren Nachkriegszeit zusammengestellten Album mit Passfotos von Tatverdächtigen. Mit freundlicher Genehmigung des Wiener Stadt- und Landesarchivs

100 LG Graz 4 Vr 912/69.

101 LG Wien, Vg 8e Vr 438/51, ON. 2, Anzeige.

102 Ebenda, Abschrift der Niederschrift der Aussage des Karl O. v. 23. 5. 1945, S. 2.

103 LG Wien, Vg 11e Vr 2016/47, Bd. 1, Bericht der Polizeidirektion Wien v. 8. 8. 1947 u. Bericht des Gendarmeriepostens Zell bei Zellhof v. 2. 10. 1946.

104 LG Wien, Vg 8e Vr 438/51, ONr. 7, Übermittlung der Sterbeurkunde v. 1. 12. 1951 u. ONr. 1, Antrags- und Verfügungsbogen, Aufhebung der Verfolgung gemäß § 224 StG v. 7. 12. 1951.

Auch Rudolf Kaiser, der als Gestapo-Beamter ebenfalls dem „Kommando Macher“ in Stein angehört hatte, nahm mithilfe einer falschen Kennkarte eine neue Identität an. Unter dem Namen Rudolf Krejci begann er in Linz ein neues Leben. Kaiser wurde schwer belastet, an den Erschießungen vom 15. April 1945 aktiv beteiligt gewesen zu sein. Die vor dem Wiener Volksgericht eingeleiteten Vorerhebungen wurden 1948 wegen Unauffindbarkeit abgebrochen und am 7. Februar 1964 eingestellt – Kaiser war mit 26. Februar 1951 auf Betreiben seiner „Witwe“ für tot erklärt worden.¹⁰⁵ Als er sich am 6. Februar 1986 bei der Bundespolizeidirektion Linz stellte, gab er an, er sei aus Angst vor seiner Verfolgung durch die Besatzungsmächte nach Oberösterreich geflohen und in Linz untergetaucht.¹⁰⁶ Ob die anhängigen Ermittlungen aus dem Jahr 1945 gegen Rudolf Kaiser nach 1986 wieder aufgenommen wurden, kann zum gegenwärtigen Standpunkt der Forschungen noch nicht beurteilt werden.

Der SS-Sturmscharführer Karl Kitir, ein weiterer Angehöriger des „Kommandos Macher“, flüchtete aus dem Internierungslager Wolfsburg, nachdem mit der Anzeige vom 15. Mai 1947 Vorerhebungen wegen seiner möglichen Beteiligung an den Erschießungen in Stein eingeleitet worden waren.¹⁰⁷ 1950 stellte sich Kitir und stieß mit seinem anhängigen Verfahren auf das offensichtliche Desinteresse der Ermittlungsbehörden. Als einer der zentralen Belastungszeugen fünf Jahre nach den Ereignissen in Stein Erinnerungsschwierigkeiten hatte, wurde der Vorwurf der Beteiligung an den Erschießungen vom 15. April 1945 – ohne weitere Ermittlungen – kurzerhand fallengelassen. Die Anklageschrift vom 8. August 1950 fokussierte ausschließlich auf die illegale Parteimitgliedschaft Kitirs vor 1938 und seine „allgemeine Tätigkeit als Gestapo-Beamter“.¹⁰⁸ Nach zwei Beschwerdeschreiben von Kitirs Rechtsvertreter wurde die Anklage ohne nachweisbare Anstrengungen des Volksgerichtes Wien am 28. Juni 1951 zurückgezogen. Seine Gestapo-Tätigkeit wurde nicht weiter untersucht, da er dort nur „untergeordnete Dienste“ versehen habe und er „lediglich mit der Registrierung von Judenvermögen bereits ausgewanderter Juden befasst“¹⁰⁹ gewesen sei. Woher diese Einschätzung stammte, wurde im Volksgerichtsakt gegen Karl Kitir nicht dokumentiert. Eine Haftentschädigung wurde dem ehemals Angeklagten aber keine zugestanden,

105 LG Wien, Vg 2c Vr 615/45, Antrags- & Verfügungsbogen.

106 Ebenda, Bericht der Bundespolizeidirektion Linz betreffend Rudolf Kaiser alias Rudolf Krejci v. 24. 2. 1986.

107 LG Wien, Vg 1d Vr 300/50, Fluchtmeldung v. 31. 7. 1947.

108 Ebenda, ONr. 25, Anklageschrift v. 8. 8. 1950.

109 Ebenda, Entscheidung der beim Bundesministerium für Inneres eingerichteten Beschwerdekommision v. 5. 3. 1951.

da „ein die Verfolgung und Haft rechtfertigender Verdacht vorlag, der auch in der Folge nicht entkräftet werden konnte und die Zugehörigkeit Karl Kitirs zum Personenkreis des § 10/1 VG 47 eine grobe Unsittlichkeit darstellt“.¹¹⁰

Nachdem mehrere Zeugen schwere Vorwürfe gegen den Gestapo-Beamten und SS-Sturmscharführer Eduard Tucek vorgebracht hatten, wurden im November 1945 auch gegen ihn Vorerhebungen eingeleitet. Vorgeworfen wurden ihm Folterungen („verschärfte Verhöre“) in der Gestapo-Zentrale am Wiener Morzinplatz.¹¹¹ Außerdem wurde er beschuldigt, am 21. April 1945 als Henker der drei am Steinertor öffentlich hingerichteten Wehrmachtsoffiziere fungiert zu haben.¹¹² Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien wurden jedoch gemäß § 412 StPO unterbrochen, als die französische Militärregierung am 22. Mai 1947 ein Auslieferungsgesuch für Eduard Tucek stellte.¹¹³ Wegen seines Einsatzes als Gestapo-Beamter zur Bekämpfung der österreichischen und französischen Widerstandsbewegung sowie wegen der schweren Misshandlung zahlreicher Personen 1944 in Frankreich wurde er am 4. November 1949 vom französischen Militärtribunal in Paris zu fünf Jahren Haft verurteilt.¹¹⁴

Unter Anrechnung seiner Vorhaftzeiten wurde Tucek bereits am 14. Juni 1950 wieder entlassen und kehrte nach Österreich zurück. Ein halbes Jahr nach seiner Rückkehr begannen die österreichischen Behörden den Aufenthaltsort des Beschuldigten zu eruieren. Immerhin war ein Verfahren nach §§ 3, 4 Kriegsverbrechergesetz (Misshandlung, Verletzung der Menschenwürde) und §§ 152, 411 Strafgesetz (Verbrechen und Vergehen der Körperbeschädigung) anhängig. Nach über fünf Jahren kam es zur ersten Beschuldigtenvernehmung. Nach dieser Vernehmung am 3. September 1956 tauchte Tucek unter und galt bei den Ermittlungsbehörden ab dem 31. Dezember desselben Jahres als nicht auffindbar.¹¹⁵ Ohne weitere Ermittlungstätigkeit stellte die Staatsanwaltschaft Wien das Verfahren am 14. September 1957 auf der Basis des NS-Amnestiegesetzes 1957 ein.¹¹⁶ Nur drei Monate nach der Verfahrenseinstellung tauchte Eduard Tucek wieder auf und forderte über seinen Anwalt die Unterlagen zum Einstellungsbeschluss an, um weitere rechtliche Schritte einzulei-

110 Ebenda, Einstellungsbeschluss v. 28. 6. 1951.

111 LG Wien, Vg 3i Vr 5459/56, ON. 2, Anzeige.

112 Dazu bspw. LG Wien, Vg 3i Vr 5459/56, ONr. 12, Zeugenvernehmung August P. v. 16. 5. 1947.

113 Ebenda, ONr. 15, Auslieferungsgesuch der französischen Militärregierung v. 22. 5. 1947.

114 Ebenda, Abschrift des Urteils des Militärtribunals in Paris v. 4. 11. 1949.

115 Ebenda, ONr. 39, Bericht der Polizeidirektion Wien v. 7. 2. 1957.

116 Ebenda, ONr. 47, Einstellungsbeschluss v. 14. 9. 1957.

ten.¹¹⁷ Ein Anspruch auf Haftentschädigung wurde von der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen am 10. Februar 1958 abgelehnt: „Der ursprünglich gegen Eduard Tucek vorliegende Verdacht wurde durch die Voruntersuchung nicht entkräftet, auch nicht in Richtung §§ 155, bezw. 156 StG, es wurde die Unschuld Tucek's weder erwiesen noch auch nur wahrscheinlich gemacht. Der Verdacht wurde nur nicht so erhärtet, dass mit Anklage und Schuldspruch anzugehen war.“¹¹⁸

Eduard Tucek war als Gestapobeamter in Wien und Lyon (bei Klaus Barbie) im Einsatz, bevor er in Stein tätig war.

Aus dem für die Gestapo-Prozesse des Wiener Volksgerichts in der unmittelbaren Nachkriegszeit zusammengestellten Album mit Passfotos von Tatverdächtigen. Mit freundlicher Genehmigung des Wiener Stadt- und Landesarchivs



Fazit

Wie für die Ahndung der NS-Verbrechen durch österreichische Gerichte insgesamt gilt auch für den justiziellen Umgang mit dem „Stein-Komplex“, dass zunächst in erster Linie Täter und Tätergruppen am unteren Ende der Hierarchie verfolgt und abgeurteilt wurden – die Gründe hierfür waren vielfältig: Viele Täter konnten entweder – zumindest zeitweise – untertauchen, hatten Beziehungen, die auch nach dem Krieg hilfreich waren, wurden von den Alliierten verhaftet oder hatten Selbstmord begangen. Letzteres traf im Raum

117 Ebenda, ONr. 48, Übermittlungsgesuch v. 19. 12. 1957.

118 Ebenda, ONr. 49, Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien v. 10. 2. 1958, S. 2.

Krems sowohl für die politische Elite (Gauleiter Jury, Kreisleiter Wilthum, Kreisleiter Dum) als auch für Einzelpersonen auf mittlerer Ebene wie Staatsanwalt Herbert Mochmann zu. Als 1948 Angehörige des Standgerichts im April 1945, wie Staatsanwalt Stich oder Gestapobeamte wie Macher und Tucek, vor Gericht gestellt wurden, profitierten sie bereits vom geänderten gesellschaftlichen Zugang zu Entnazifizierung und Ahndung der NS-Verbrechen und konnten mit milden Urteilen rechnen.

Die Abschaffung der Volksgerichte 1955 sowie die mit der NS-Amnestie 1957 einhergehende ersatzlose Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes waren ein deutliches Zeichen der Politik an die Justiz, endlich einen „Schlusstrich“ zu ziehen. Nachdem der Eichmannprozess von Jerusalem (1960/61) die massive Mittäterschaft österreichischer NS-Verbrecher an der Ermordung der europäischen Jüdinnen und Juden ins Licht gerückt hatte, war eine weitere Nichtbeachtung dieser Massenverbrechen durch die österreichische Justiz nicht mehr opportun. Fast alle der wenigen Prozesse der 1960er und 1970er Jahre wurden gegen Holocaust-Täter geführt – mit teilweise skandalösen Freisprüchen oder unverständlich niedrigen Strafen.

Eine weitere Aufklärung von Verbrechen wie des Stein-Komplexes war nicht mehr Gegenstand des Interesses österreichischer Strafverfolgungsbehörden, die Suche nach noch unbestraften Tätern – wie dem oben erwähnten Lorenz Sonderer – wurde eingestellt. Das Gedenken an die Opfer der Mordserie des April 1945 in Krems-Stein wurde den Opferverbänden überlassen.